



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

Inhaltsangabe

1	Vertragsgegenstand und Vergütung	2
2	Vertragsbestandteile	2
3	Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware	3
4	Zugesicherte Eigenschaften	5
5	Dokumentation	5
6	Lieferanschrift	5
7	Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B.....	5
8	Kopier- oder Nutzungssperren	6
9	Kündigung	6
10	Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken	6
11	Verantwortlicher Ansprechpartner	6
12	Störungsmeldung und Nacherfüllung	6
13	Telefonische Unterstützung	7
14	Versicherung	7
15	Sonstige Vereinbarungen	7



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Vertrag über die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

zwischen der

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.,
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch das Mitglied des Vorstands,
Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2026-094-SL

„Auftraggeber“

und

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* gemäß Nummer 3

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

gemäß Nummer 3.1

zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seite 1 bis 11) mit Anlage(n):



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
Anlage B02	Leistungsbeschreibung		
Anlage B03	Preisblatt		
Anlage B04	Finaler veröffentlichter Bieterfragenkatalog		
Anlage B05	Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft		
Anlage B06	Dritt- und Nachunternehmerverzeichnis		
Anlage B07	Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers		
Anlage B08	Eigenerklärung zu Russland-Sanktionen		
Anlage B09	Unternehmensangaben		
Anlage B10	Anforderungen Informationssicherheit		

- Ergänzende Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung einschließlich des Musters 1
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

EVB-IT Überlassung Typ B-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Überlassung Typ B definiert.

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware

3.1 Der Auftragnehmer überlässt zeitlich befristet dem Auftraggeber nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen jährliche Vergütung:

Lfd. Nr.	Produkt-bezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeit-raum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Über-lassungs-dauer Beginn	Über-lassungs-dauer Ende	K N V ²	EXP ³	Jährlicher Einzelpreis (netto)	Summe der jährlichen Vergütung
1	Gem. Anlage B02 (Leistungsbeschreibung)	Gem. Anlage B02 (Leistungsbes	28.11.2026	12	28.11.2026	27.11.2027			Gem. Anlage B03 (Preisblatt)	Gem. Anlage B03 (Preisblatt)



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	Anzahl	Lieferzeitraum/-termin	MVD ¹ in Monaten	Überlassungsdauer Beginn	Überlassungsdauer Ende	K N V ²	EXP ³	Jährlicher Einzelpreis (netto)	Summe der jährlichen Vergütung
		chreibu ng)								

Gesamtpreis jährlich (netto) gem. Anlage B03 (Preisblatt)

Fußnote	Erläuterung
1	MVD = Mindestvertragsdauer*, gerechnet ab vereinbartem Beginn der Überlassungsdauer.
2	KNV = Keine Nacherfüllungsverpflichtung; die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* ist von der Verpflichtung zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.6 EVB-IT Überlassung Typ B ausgenommen. Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung, Kündigung und ggf. Schadensersatz gemäß Ziffer 7.5.2 EVB-IT Überlassung Typ B bleiben unberührt.
3	EXP = Die mit „x“ gekennzeichnete Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften gemäß Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung Typ B.

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme der in Anlage B02 als garantierte Abnahmemengen bezeichneten Lizenzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, über die garantierten Abnahmemengen hinaus weitere Lizenzen bis zu den in Anlage B02 genannten maximalen Gesamtmengen abzurufen. Die maximalen Gesamtmengen schließen die garantierten Abnahmemengen ein. Sie bezeichnen die während der Vertragslaufzeit insgesamt höchstens abrufbare Anzahl an Lizenzen.

Der Abruf optionaler Lizenzen erfolgt mit einem Vorlauf von zwei Wochen. Die Laufzeit einer optional abgerufenen Lizenz beträgt zwölf Monate ab ihrer Bereitstellung.

Soweit die Laufzeit einer optional abgerufenen Lizenz über die Laufzeit dieses Rahmenvertrags hinausgeht, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags für die betreffende Lizenz bis zum Ablauf ihrer individuellen Lizenzlaufzeit fort.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, über die garantierten Abnahmemengen hinaus abzurufen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder Vergütung nicht abgerufenen optionaler Lizenzen besteht nicht.

3.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum ____)
- ☐ einmalig zum ____
- ☒ Die Rechnungsstellung für die garantierten Abnahmemengen erfolgt jährlich im Voraus nach Vertragsbeginn und vollständiger Bereitstellung der Lizenzen. Optional abgerufene Lizenzen werden nach dem jeweiligen Abruf und ihrer vollständigen Bereitstellung für die jeweilige Laufzeit im Voraus abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung zahlbar.

3.3 Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☐ gemäß Ziffer 5.2 EVB-IT Überlassung Typ B
- ☐ anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

3.4 Ergänzende Beschreibung des Vertragsgegenstandes

Die Beschreibung der Standardsoftware* ergibt sich ergänzend aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☐ folgenden Teilen der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☐ folgenden weiteren Dokumenten _____

Anlage(n) Nr. _____

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge
- ☐ folgender Reihenfolge
- ☐ Anderweitige Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

4 Zugesicherte Eigenschaften

- ☐ Folgende Eigenschaften werden vom Auftragnehmer zugesichert: _____
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5 Dokumentation

5.1 Sprache/Form (ergänzend/abweichend von Ziffer 2.2 EVB-IT Überlassung Typ B)

5.2 Vervielfältigungsrecht

- ☐ Die Dokumentation der Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ kann _____fach vervielfältigt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

6 Lieferanschrift

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

UBIT_Lizenzen@nds.aok.de

VIP-Nummer: VIPMP - 5B7F0E5EDFD2E3F4BE9A

Erfüllungsort (falls abweichend von der Lieferanschrift) [Hannover](#)

7 Besondere Nutzungsvereinbarungen gemäß Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ B

7.1 Mehrfachnutzung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ darf bis zu _____fach gleichzeitig genutzt werden.
- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

7.2 Systemumgebung

- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in folgender Systemumgebung* freigegeben: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ wird zur Nutzung in einer beliebigen Systemumgebung* freigegeben.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- ☐ Ergänzende Vereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

7.3 Anderweitige Nutzungsvereinbarungen

- ☐ Gemäß Anlage Nr. ____.

8 Kopier- oder Nutzungssperren

gemäß Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung Typ B

- ☐ Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren in der Standardsoftware* bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr. ____.

9 Kündigung

(abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Überlassung Typ B)

- ☐ Es wird eine Kündigungsfrist von ____ Monaten vereinbart.

10 Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken

- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen Zeitablauf, wegen Kündigung durch den Auftraggeber oder ordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. ____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, nach dem Ende der Überlassungsdauer (wegen außerordentlicher Kündigung durch den Auftragnehmer) eine Kopie der Standardsoftware* einschließlich der Dokumentation zu Prüf- und Archivierungszwecken
- ☐ gegen gesonderte Vergütung gemäß Anlage Nr. ____.
 - ☐ ohne gesonderte Vergütung zu behalten.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner

des Auftraggebers:

Fachlicher Ansprechpartner:	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag/Vertragsanpassungen:
Christin Körner GB IT Produktverantwortung Christin.Koerner@nds.aok.de 04221 101-17849	Vertragsmanagement UB Einkauf und Vergabe Vertragsmanagement@nds.aok.de

des Auftragnehmers:

Mindestens ein und höchstens vier feste Ansprechpartner des Auftragnehmers. Die Benennung erfolgt spätestens sieben Werktage nach Zuschlagserteilung mit Telefonnummer einschließlich Durchwahl und persönlicher E-Mail-Adresse. Ein Callcenter genügt nicht.

12 Störungsmeldung und Nacherfüllung

12.1 Adresse für Störungsmeldung

gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT Überlassung Typ B



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

Die Störungsmeldung erfolgt auf einem Formular entsprechend Muster 1 zu EVB-IT Überlassung Typ B – Störungsmeldeformular – an:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	Die Kontaktdaten werden vom Auftragnehmer spätestens sieben Werktage nach Zuschlagserteilung entsprechend der Anlage B02 mitgeteilt.
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon:	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

12.2 Annahme der Störungsmeldung, Ergänzende Vereinbarungen zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten

Die Störungsmeldung wird während folgender üblicher Geschäftszeit des Auftragnehmers angenommen: _____

☐ Ergänzende Vereinbarung zu Bereitschafts- und Reaktionszeiten gemäß Anlage Nr. _____.

13 Telefonische Unterstützung

☐ Telefonische Unterstützung des Auftraggebers erfolgt nach gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

14 Versicherung

☒ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Überlassung Typ B durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

15 Sonstige Vereinbarungen

15.1 Laufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 28.11.2026 und endet nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

15.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Parteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
- wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
- wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung, soweit eine solche nicht entbehrlich ist, verletzt, so dass dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten ist;
- wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
- bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;
- wenn der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche oder vertragliche datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
- wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers oder nach Widerruf der Zustimmung des Auftraggebers Nachunternehmer einsetzt; oder
- bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen das LkSG.

(2) Der Auftraggeber ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

(3) Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass ihm die Durchführung des Vertrages oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.

(4) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B10 definierten Anforderungen zur Informationssicherheit nicht erfüllt oder die in dieser Anlage B10 beschriebenen Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer abzumahnern und in Verzug zu setzen. Sofern in dieser Anlage B10 oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung konkrete Fristen festgelegt sind, tritt der Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Befindet sich der Auftragnehmer gemäß Satz 1 in Verzug, steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu.

(5) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenden außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung der Kündigungsrechte nach Absatz 2 bis 4. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

15.3 Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen

(1) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt, z. B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

(2) Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wiederaufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung durch den Auftraggeber zu vertreten ist.

(3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wiederaufzunehmen.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

15.4 Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche in Anlage B10 festgelegten Anforderungen und Leistungen zu erbringen. Diese Anforderungen und Leistungsbestandteile sind mit der Vergütung gem. Anlage B03 vollständig abgegolten.

(2) Wenn der Auftragnehmer die in Anlage B10 festgelegten Anforderungen oder die beschriebenen Leistungen nicht, nur teilweise oder mangelhaft erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe als pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des vergaberechtlichen Auftragswertes für jeden Kalendertag, an dem die geschuldete Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche unberührt; Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafen ist auf maximal 5 % des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt.

(3) Wenn gegen den Auftraggeber aufgrund einer Verletzung der Anforderungen an die Informationssicherheit, insbesondere nach dem BStG, ein Bußgeld verhängt wird, kann der Auftraggeber für den auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführenden Anteil unter Berücksichtigung eines etwaigen eigenen Mitverschuldens Regress beim Auftragnehmer nehmen, wobei das Vertretenmüssen des Auftragnehmers vermutet wird. Der Regress wird bei einfacher Fahrlässigkeit auf das Doppelte des vergaberechtlichen Auftragswertes, bei grober Fahrlässigkeit auf das Dreifache des vergaberechtlichen Auftragswertes begrenzt. Beruht der Regress auf vorsätzlichem Verhalten des Auftragnehmers, findet keine Haftungsbegrenzung statt.

15.5 Antikorruption- und Verhaltensklausel

(1) Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

(2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

(3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 EUR an den Auftraggeber zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Ent-richtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen.

(6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit und/oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.

(8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen Abs. 5 bis 7, ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte berechtigt,



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

- a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
 - b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
 - c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.
- (9) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (10) Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen; deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- (11) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

15.6 Rechnungsstellung; Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Preisblatt (Anlage B03). Mit der im Preisblatt aufgeführten Vergütung ist der Gesamtaufwand des Auftragnehmers bei der Auftragsdurchführung abgegolten. Weitere Kosten darüber hinaus werden nicht erstattet.
- (2) Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlich bestätigter Absprache mit dem Auftraggeber möglich.
- (3) Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Eingang der fälligen Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Eingang des Zahlungsbetrages auf dem vom Auftragnehmer in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konto an.
- (4) Im Falle von Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf den Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen.

15.7 Preisanpassung für optionale Abrufmengen

- (1) Die im Preisblatt (Anlage B03) angebotenen Preise sind für die garantierten Abnahmemengen während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich; eine Preisanpassung ist insofern ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlich für Lizenzen, die der Auftraggeber über die garantierten Abnahmemengen hinaus bis zu den in Anlage B02 festgelegten maximalen Gesamtmengen optional abrufen kann, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des jeweiligen Preises in dem Umfang verlangen, in dem sich der Herstellerpreis erhöht.
- (3) Der Auftragnehmer hat das Preisanpassungsverlangen in Textform an den Auftraggeber zu stellen und die Erhöhung des Herstellerpreises durch geeignete Unterlagen des Herstellers nachvollziehbar und prüfbar nachzuweisen. Anderenfalls ist eine Preisanpassung mangels Nachvollziehbarkeit ausgeschlossen. Die geänderten Preise werden frühestens mit Geltung der neuen Herstellerpreise wirksam.

15.8 Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Anlage B09 aktuell zu halten und jegliche Änderungen dem Vertragsmanagement dem Auftraggeber über die Adresse Vertragsmanagement@nds.aok.de mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen; im Fall einer Insolvenz hat die Mitteilung schnellstmöglich zu erfolgen. Der Auftraggeber darf solange auf die Angaben in Anlage B09 vertrauen, bis ihr eine Änderung nach Satz 1 mitgeteilt wurde. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, schuldbeitfreiend an den Auftragnehmer gemäß den Angaben in Anlage B09 zu leisten und Informationen und Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und andere einseitige Gestaltungsrechte, an die in Anlage B09 angegebenen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere die E-Mail- und die Postadresse) rechtswirksam zu erklären.

15.9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.



EVB-IT Überlassungsvertrag Typ B

(3) Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird Hannover vereinbart.

(4) Eine Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.

(5) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

(6) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

(7) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(8) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
---------------------------	----------------------------

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer